

Willkommen auf dem

BERGFRIEDHOF BARRIEN

der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde



1. Mose 28, 15 „Siehe, ich bin mit dir und will dich behüten, wo du hinziehst.“

Mit unserem Bergfriedhof Barrien möchten wir Ihnen einen friedlichen Ort zum würdevollen Andenken an Ihre verstorbenen Angehörigen bieten, deshalb haben wir diese Broschüre als erste Orientierung für Sie zusammengestellt und laden Sie zu einem kleinen Rundgang auf unserem Friedhof ein.

Die letzte Ruhestätte sollte sorgfältig ausgesucht werden, denn sie ist ein Ort der Erinnerung, Einkehr und des persönlichen Gedenkens.

Auf den letzten Seiten finden Sie unsere Kontaktdaten und eventuell schon einige Antworten auf Ihre Fragen

Für Ihre individuellen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wahlgrab

Grabstätte mit einer oder mehreren Stellen

Belegung:

Sarg- und oder Urne

Pflege und Anlage:

Durch die Nutzungsberechtigten selbst

Nutzungsrecht:

30 Jahre nach Belegung – Vorauserwerb zu Lebzeiten

Anpassung bei weiterer Beisetzung auf insgesamt 30 Jahre (Ruhefrist)

Nach Ablauf der Ruhefrist Verlängerung auf 5 bzw. 30 Jahre auf Antrag möglich

- Wahlgräber können als Einzel- oder Mehrfachgrabstätte erworben werden.
- Auf einer Stelle kann zunächst ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Auf einer belegten Stelle ist die Beisetzung einer weiteren Urne möglich, wenn die Verstorbenen nahe Angehörige sind.
- Individuelle Grabgestaltung im Rahmen der gültigen Friedhofsordnung.



Reihengrab

Grabstätte mit einer Stelle

Belegung:

Sarg- und oder Urne

Pflege und Anlage:

Durch die Nutzungsberechtigten selbst

Nutzungsrecht:

30 Jahre nach Beisetzung – Kein Vorauserwerb

Keine Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist

- Reihengräber werden als Einzelgräber der „Reihe nach“ von der Friedhofsverwaltung vergeben, somit besteht kein Wahlrecht auf Lage der Grabstätte.
- Auf einer Stelle kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- Individuelle Grabgestaltung im Rahmen der gültigen Friedhofsordnung.



Partnerurnengrab

Grabstätte mit einer Stelle inkl. Einfassung

Belegung:

Eine Urne – eine weitere Urne ist möglich

Pflege und Anlage:

Durch die Nutzungsberechtigten selbst

Nutzungsrecht:

30 Jahre nach Belegung – Vorauserwerb zu Lebzeiten

Anpassung bei weiterer Beisetzung auf insgesamt 30 Jahre (Ruhefrist)

Nach Ablauf der Ruhefrist Verlängerung auf 5 bzw. 30 Jahre auf Antrag möglich

- Partnerurnengrabstätten werden zunächst als Einzelgrabstätte erworben.
- Auf einer Stelle wird eine Urne beigesetzt, es ist die Beisetzung einer zweiten Urne in einer belegten Stelle möglich, wenn die Verstorbenen nahe Angehörige sind.
- Individuelle Grabgestaltung im Rahmen der gültigen Friedhofsordnung.



Baum-Reihengrabstätte für Urnen im Pflanzbeet (am Baum)

Grabstätte im Pflanzbeet am Baum mit einer Stelle

Baum-Partnerreihengrabstätte für Urnen im Pflanzbeet (am Baum)

Grabstätte im Pflanzbeet am Baum mit zwei Stellen

Belegung:

Urne

Pflege und Anlage:

Durch die Friedhofsverwaltung – keine individuelle Gestaltung

Nutzungsrecht:

30 Jahre nach Belegung – kein Vorauserwerb

Bei der Baum-Partnerreihengrabstätte wird das Nutzungsrecht nach der zweiten Beisetzung an die Ruhefrist auf 30 Jahre angepasst

- Baum-Reihengrabstätten und Baum-Partnerreihengrabstätten für Urnen können anlässlich einer Beisetzung erworben werden. Die Belegung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung „der Reihe nach“ – es besteht kein Wahlrecht.
- Auf einer Stelle wird eine Urne beigesetzt.
- An der vorderen Seite der Grabstätte wird durch die Friedhofverwaltung eine im Preis inkludierte Gedenktafel mit dem Namen der verstorbenen Person angebracht.
- Die Pflege des Pflanzbeetes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine individuelle Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigten ist nicht möglich.
- Keine Ablage von Grabschmuck oder Blumen am Grab, dafür an einer ausgewiesenen Stele.



Rasenreihengrabstätte am Pflanzbeet mit eigenem Grabmal

Grabstätte im Rasen am Pflanzbeet mit einer Stelle

Partner- Rasenreihengrabstätte am Pflanzbeet mit eigenem Grabmal

Grabstätte im Rasen am Pflanzbeet mit zwei Stellen

Belegung:

Sarg- oder Urne in jeweils einer der Stellen

Pflege und Anlage:

Durch die Friedhofsverwaltung – keine individuelle Gestaltung

Nutzungsrecht:

30 Jahre nach Belegung – kein Vorauserwerb

Bei der Partner-Rasenreihengrabstätte wird das Nutzungsrecht nach der zweiten Beisetzung an die Ruhefrist auf 30 Jahre angepasst

- Rasenreihengrabstätten am Pflanzbeet können anlässlich einer Beisetzung erworben werden. Die Belegung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung „der Reihe nach“ – es besteht kein Wahlrecht.
- Auf einer Stelle kann ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- Die Gestaltung des Grabmals erfolgt nach den Vorgaben aus der Friedhofsordnung und wird vom Nutzungsberechtigten bestellt.
- Die Pflege der Grabstellen, sowie die des Pflanzbeetes hinter der Grabstätte, wird durch die Friedhofsverwaltung für die Ruhefrist von 30 Jahren vorgenommen. Eine individuelle Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigten ist nicht möglich.
- Keine Ablage von Grabschmuck oder Blumen an der Grabstätte, dafür an einer ausgewiesenen Stele.



Dyaden Grabstätte für Urnen im Karree

Grabstätte mit einer Stelle inkl. Einfassung und Gedenkstele

Belegung:

Eine Urne – eine weitere Urne ist möglich

Pflege und Anlage:

Durch die Nutzungsberechtigten selbst nach Vorgabe in der Friedhofsordnung

Nutzungsrecht:

30 Jahre nach Belegung – Vorauserwerb zu Lebzeiten

Bei der Dyaden Grabstätte wird das Nutzungsrecht nach der zweiten Beisetzung an die Ruhefrist auf 30 Jahre angepasst

- Dyaden Grabstätten für Urnen im Karree werden zunächst als Einzelgrabstätte erworben.
- Auf einer Stelle wird eine Urne beigesetzt, die Beisetzung einer zweiten Urne in einer belegten Stelle ist möglich, wenn die Verstorbenen nahe Angehörige sind.
- Individuelle Grabgestaltung im Rahmen der gültigen Friedhofsordnung.
- An der mittig vorgesehenen Stele wird durch die Friedhofsverwaltung eine im Preis inkludierte Gedenktafel angebracht, individuelle Grabmale sind nicht erlaubt.



Baum-Reihengrabstätte für Urnen im Rasen (am Baum)

Grabstätte im Rasen am Baum mit einer Stelle

Belegung:

Urne

Pflege und Anlage:

Durch die Friedhofsverwaltung – keine individuelle Gestaltung

Nutzungsrecht:

30 Jahre nach Belegung – kein Vorauserwerb

Keine Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist

- Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen können anlässlich einer Beisetzung erworben werden. Die Belegung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung „der Reihe nach“ – es besteht kein Wahlrecht.
- Auf einer Stelle wird eine Urne beigesetzt.
- An der vorderen Seite der Grabstätte wird durch die Friedhofverwaltung eine im Preis inkludierte Gedenktafel mit dem Namen der verstorbenen Person angebracht.
- Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine individuelle Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigten ist nicht möglich.
- Keine Ablage von Grabschmuck oder Blumen am Grab, dafür an einer ausgewiesenen Stele.



Rasen-Reihengrabstätte für Särge (Kastaniengrund)

Grabstätte im Rasen mit einer Stelle

Belegung:

Sarg

Pflege und Anlage:

Durch die Friedhofsverwaltung – keine individuelle Gestaltung

Nutzungsrecht:

30 Jahre nach Belegung – kein Vorauserwerb

Keine Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist

- Rasen-Reihengrabstätten werden anlässlich einer Beisetzung erworben. Die Belegung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung „der Reihe nach“ – es besteht kein Wahlrecht.
- Auf einer Stelle wird ein Sarg beigesetzt.
- Die Pflege des Pflanzbeetes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine individuelle Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigten ist nicht möglich.
- Keine Ablage von Grabschmuck oder Blumen am Grab, dafür an einer ausgewiesenen Stele.



BERGFRIEDHOF BARRIEN

der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde

Was ich immer schon mal wissen wollte....

Wir haben versucht, Ihre Fragen, die uns in unserer täglichen Arbeit begegnen, zu sammeln und mit dieser Broschüre zu beantworten. Falls Ihr Anliegen nicht dabei ist, sprechen Sie uns gerne an. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite.

Fragen und Antworten

Was ist ein Nutzungsrecht ?	Durch das Nutzungsrecht werden die Rechte an der Grabstätte verliehen. Nur die nutzungsberechtigte Person kann bestimmen, wer auf der Grabstätte beigesetzt werden darf. An einer Grabstätte wird jeweils nur ein Nutzungsrecht verliehen.
Wozu eine Ruhefrist von 30 Jahren ?	Die Friedhofsverwaltungen in der Region haben die Ruhefrist auf 30 Jahre festgelegt, um eine würdevolle Vergänglichkeit der Verstorbenen zu gewährleisten. Sie gilt gleichermaßen für Särge und Urnen. Die Bodenbeschaffenheit im Landkreis Diepholz spielt bei der Bestimmung der Ruhefrist eine maßgebliche Rolle.
Was bedeutet der Begriff „ pflegeleichte “ Grabstätte?	Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung für die gesamte Ruhefrist. In der Regel sind diese Grabstätten teurer als Grabstätten, bei denen die Pflege von den Angehörigen selbst vorgenommen werden muss, weil die Kosten für die allgemeine Unterhaltung (FUG) bereits in der Gebühr beim Erwerb und ggf. in der Verlängerung berücksichtigt werden.
Warum wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben?	Für die Gräber, die durch die Nutzungsberechtigten zu pflegen sind, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) alle zwei Jahre erhoben. Durch die FUG werden die allgemeinen Kosten der Friedhofsunterhaltung wie z.B. Kosten für Strom, Wasser, Personal oder die Instandhaltung der Wege und Flächen gedeckt.

Was hat es mit der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung auf sich und werden eigentlich Kirchensteuern zur Finanzierung des Friedhofs herangezogen?	Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung werden vom Kirchenvorstand erlassen. Durch diese Satzungen regelt der Kirchenvorstand die Ordnung, Gestaltung und Benutzung seines Friedhofes, einschließlich der Erhebung von Gebühren oder Benutzungsentgelten. Alle kirchlichen Friedhöfe nehmen eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahr und haben einen selbsttragenden Haushalt, werden somit <u>nicht</u> aus Kirchensteuern finanziert.
Warum darf ich bei bestimmten Grabstätten keinen Grabschmuck ablegen?	Grabschmuck (Blumen, Gestecke, Grabkerzen etc.) ist nur bei den Wahl-, Urnenwahl- und Reihengrabstätten auf der Grabstätte erlaubt. Bei den pflegeleichten Grabstätten ist hierfür eine gesondert ausgewiesene Stele vorgesehen. In der Friedhofsordnung ist diese Regel entsprechend festgelegt worden. Der Hintergrund ist, dass bei einer pflegeleichten Grabstätte keine Gestaltungsrechte verliehen werden, da diese allein der Friedhofsverwaltung obliegt.
Was passiert, wenn eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt bzw. gepflegt wird?	Sollte eine Grabstätte weder angelegt noch gepflegt werden und der Zustand zudem die Nutzungsberechtigten der umliegenden Grabstätten stören, wird die nutzungsberechtigte Person von der Friedhofsverwaltung schriftlich dazu aufgefordert, die Grabstätte zu pflegen. Sollte nach wiederholten Anschreiben weiterhin keine Pflege erfolgen, ist die Friedhofsverwaltung nach der Friedhofsordnung berechtigt, die sog. Ersatzvornahme in Form eines Herrichtens der Grabstätte mit Rindenmulch anzuwenden. Die daraus resultierenden Kosten werden der nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.

Kann ich das Nutzungsrecht vorzeitig abgeben oder eine Grabstätte verkleinern?	Das Recht auf eine vorzeitige Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist besteht gemäß Friedhofsordnung grundsätzlich nicht. Auch die Verkleinerung der Grabstätte ist vor Ablauf der letzten Ruhefrist ebenfalls nicht möglich. Ausnahmen kann der Kirchenvorstand jedoch auf Antrag der nutzungsberechtigten Person zulassen, wenn bestimmte Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Diese sind aber strengen Maßstäben unterlegen, sodass eingereichte Anträge durchaus abgelehnt werden können, da die in den Friedhofsordnungen angegebenen Regeln Gültigkeit haben und einzuhalten sind.
Sind auf dem kirchlichen Friedhof nur Bestattung von Kirchenmitgliedern zugelassen und muss die verstorbene Person direkt aus Barrien kommen?	Der Friedhof dient allen Personen, unabhängig von der Konfession, nach dem Ableben als letzte Ruhestätte, insbesondere dann, wenn die Verstorbenen ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde hatten. Aber auch Personen, die Ihren Wohnsitz außerhalb der Kirchengemeinde haben, können auf dem Friedhof beigesetzt werden, vor allem dann, wenn nahe Verwandte im Ort ansässig sind. Selbstverständlich wird auf einen christlich geprägten Umgang wert gelegt, der sich u.a. in der Anlage der Grabstätten und im Verhalten auf dem Friedhof selbst widerspiegelt.



Das Vaterunser – Grundgebet der Christenheit

*Vater unser im Himmel,
geheiligt werde dein Name.
Dein Reich komme.
Dein Wille geschehe,
wie im Himmel, so auf Erden.
Unser tägliches Brot gib uns heute.
Und vergib uns unsere Schuld,
wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.
Und führe uns nicht in Versuchung,
sondern erlöse uns von dem Bösen.
Denn dein ist das Reich
und die Kraft und die Herrlichkeit
in Ewigkeit.
Amen.*

(Matthäus, 6 9-13)

Gottes Segen für Sie und Ihre Angehörigen.

BERGFRIEDHOF BARRIEN

Unser Friedhof ...

ein Ort des Abschieds und der Trauer,
aber auch ein Ort der Begegnung.

Ganz nah, mitten im Dorf unter den Menschen.
Aber auch ein Platz, wo der Blick in die Ferne schweifen kann.

Struktur und Ordnung der Gräber.
Aber auch Natur und lebendiges Grün.

Stille, Vogelzwitschern und Bienengesumm.
Doch leise auch Menschengerausche der Nachbarn
oder ein Gespräch auf einer Bank.

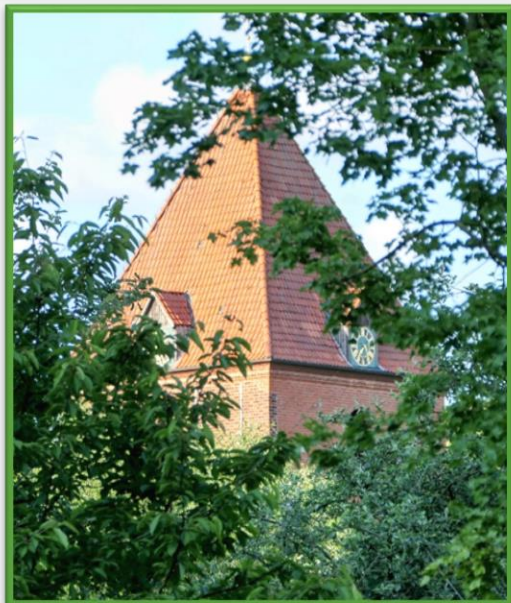
Trauern, Abschied nehmen und wieder Hoffnung schöpfen.
Das alles braucht einen Ort - unseren Bergfriedhof in Barrien.

Die Erhaltung der Schöpfung ist der Kern unseres Konzeptes.
Ökologisches Arbeiten, Nachhaltigkeit und Biodiversität
sind darin wichtige Themen.

**Damit der Bergfriedhof Barrien
auch weiteren Generationen erhalten bleibt als Ort**

***des Abschieds
der Trauer und
der Begegnung***

Impressionen



BERGFRIEDHOF BARRIEN

der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde

Wir sind für Sie da!

Sprechen Sie uns gerne an.

Friedhofsverwaltung



Frau Schlegel

Büro

Glockenstr. 14 a (im Hachehuus)

Öffnungszeiten: Mittwoch von 10 – 12.20 Uhr

Tel. 04242-9377432

E-Mail: friedhofsverwaltung.barrien@evlka.de



Herr Kreischer



Herr Mahlmann

Kontaktmöglichkeit:

Persönlich: Im Büro auf dem Friedhof neben der Kapelle – oder auf dem Friedhofsgelände.

Tel. 04242-8245

E-Mail: friedhof.barrien@evlka.de